

Vnd zu seinen ehren, etwas Von Wein oder Bier  
einzuliegen: Do soll sich das selbige des Augulids Vnd  
gebürs selber mit den Verordneten Keller für den  
Vertragen, also:

Das allererst Von einem guten süße oder pfurwe  
wein, ein mark:

Von einem Viertel Landwein zwei mark  
Vnd gleicher gestalt Von einem Viertel fremder  
bier eine halbe mark gegeben Vnd bahr über  
geholet soll werden.

Nach dem auß besangere in diesem Vollen viel  
pfunden gemacht, die sich von tuge zu tuge der  
massen gefenfft Vnd übermengen haben, & sie nicht  
ohne besicherung mögen eingebraucht werden;  
Do viel ein Statt solch borgen kints verges  
weittter gestattet haben: Dondern es soll  
ein ieder, ob er für Wein oder Bier, ob  
sich zu hochzeiten oder sonst, auß dem  
Keller nimmt, dasselbe, Veruöge der Keller  
ordnung, als baldt bahr über Gasten, damit  
es zu ieder zeit dem Statts zu gutten ge-  
macht Vnd Veruöset künne werden, Da-  
von dann niemandes ergruht oder besorget  
sein soll.

Wail auß besangere mit den Kellertienern

Empfänger des Vns.